

1.Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Eilsleben vom 14.09.2020

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Eilsleben in seiner Sitzung am 18.11.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

1. Der § 5 Absatz 3 erhält die folgende neue Fassung:

(3) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet:

- a) die Friedhöfe und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten oder zu befahren,
- b) Abfälle und Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Sargtransportwagen, Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Gemeinde und zugelassenen Dienstleistungserbringern,
- d) Druckschriften zu verteilen,
- e) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- f) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- g) die Entsorgungseinrichtungen der Friedhöfe für Abfälle zu nutzen, die nicht aus der Pflege der auf dem jeweiligen Friedhof vorhandenen Grabstätten resultieren.

2. Der § 14 Absatz 7 erhält die folgende neue Fassung:

- (7) Die Nutzungsberechtigten haben auf Antrag die Möglichkeit, eine Grabplatte bündig in die Rasenfläche zu legen oder einen Gedenkstein für den Verstorbenen aufstellen zu lassen. Der Gedenkstein muss auf einer ebenerdigen Grabplatte errichtet werden, um die reibungslose Pflege der Anlage zu gewährleisten. Weitere Gestaltungselemente sind nicht gestattet.

Die Größe der Grabplatte ist wie folgt festgelegt:

Maße: 0,80 m lang und 0,60 m breit

Die Größe des Grabsteines ist wie folgt festgelegt:

Höhe: max. 0,80 m

Breite: max. 0,60 m

Die anfallenden Kosten und Gebühren sind vom Antragsteller zu tragen.

Die Verlegung bzw. Errichtung des Grabmales darf nur durch eine Fachfirma erfolgen.

3. Der § 22 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Für die Bepflanzung, sind nur solche Pflanzen zu verwenden, welche andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Anpflanzung von Gehölzen oder sonstigen Pflanzen, die eine Wuchshöhe von 0,80 m übersteigen, sind nicht gestattet.

4. Der § 30 Absatz 1 erhält eine neue Fassung:

- (1) Ordnungswidrig entsprechend § 8 Abs. 6 der KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) entgegen § 5 Abs. 1 sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält und die Anordnungen der Gemeinde nicht befolgt.
 - b) entgegen § 5 Abs. 3 a) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt betritt oder befährt,
 - c) entgegen § 5 Abs. 3 b) Abfälle und Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - d) entgegen § 5 Abs. 3 c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt, ausgenommen sind Sargtransportwagen, Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Gemeinde und zugelassenen Dienstleistungserbringern,
 - e) entgegen § 5 Abs. 3 d) Druckschriften verteilt,
 - f) entgegen § 5 Abs. 3 e) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - g) entgegen § 5 Abs. 3 f) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - h) entgegen § 5 Abs. 3 g) die Entsorgungseinrichtungen der Friedhöfe für Abfälle nutzt, die nicht aus der Pflege der auf dem jeweiligen Friedhof vorhandenen Grabstätten resultieren,

- i) als Dienstleistungserbringer entgegen § 6 Abs. 2 den Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme nicht bzw. nicht termingemäß anmeldet,
- j) entgegen § 7 Abs. 1 Bestattungen nicht unverzüglich anmeldet,
- k) entgegen § 11 Abs. 2 eine Umbettung ohne Antrag vornimmt,
- l) entgegen § 15 Abs. 5 ohne Genehmigung und Vorgabe des Befestigungsplatzes eine Gedenktafel anbringt,
- m) entgegen § 19 Abs. 1 ohne Zustimmung der Gemeinde Grabmale, Steineinfassungen oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
- n) entgegen § 22 Abs. 1 eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt,
- o) entgegen § 22 Abs. 4 Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel bei der Grabpflege verwendet,
- p) entgegen § 24 Abs. 1 bei Einebnung die Grabfläche nicht ordnungsgemäß vornimmt und die Grabmale oder sonstige Anlagen eigenverantwortlich entsorgt,
- q) entgegen § 24 Abs. 2 eine Grabstätte ohne vorherige Genehmigung einebnet.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eilsleben, 18.11.2024

(Kämz)
stellv. Bürgermeisterin

-Siegel-